

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern
— Drucksachen 11/789, 11/1404 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 7

In Artikel 1 Nr. 7 wird in § 11 a Abs. 3 für Bremen die Zahl
„50 000 000“ durch die Zahl „125 000 000“ ersetzt.

Bonn, den 2. Dezember 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen sieht der Gesetzentwurf Vorabbeträge für drei leistungsschwache Länder vor. Mit diesen Vorabbeträgen sollen die Kosten politischer Führung berücksichtigt werden, die für Länder mit geringer Einwohnerzahl überdurchschnittlich hoch sind. Mit dem Vorabbetrag für das Saarland soll zugleich der besonders ungünstigen Haushalts-situation dieses Landes Rechnung getragen werden.

Der Gesetzentwurf sieht für Bremen keine Haushaltshilfe vor. Folgende Fakten erfordern jedoch eine Gleichbehandlung Bremens mit dem Saarland:

- Die zentralen finanzwirtschaftlichen Kennziffern Bremens sind noch ungünstiger als die des Saarlands. Unter Einbeziehung der Gemeindeebene stellt sich die Finanzsituation im Jahr 1985 wie folgt dar:

	Bremen	Saarland	Länder- durchschnitt
Deckungsquote (%)	81,6	85,4	95,5
Kreditfinanzierungsquote (%)	17,1	13,3	5,1
Zinslastquote (%)	14,6	11,9	7,9
Zins-Steuer-Quote (%)	25,9	19,2	12,2

Gemessen an der Zinslastquote des Länderdurchschnitts mußte Bremen im Jahr 1985 bereits 342 Mio. DM mehr für Zinsen ausgeben. Das Saarland hatte eine Mehrbelastung von 218 Mio. DM. Bremen weist damit ein noch ungünstigeres Bild der Haushaltssituation als das Saarland auf. Deshalb ist eine Haushaltshilfe für Bremen von zumindest 75 Mio. DM angemessen.

- Der Gesetzentwurf schließt Bremen letztlich mit der Begründung aus der Haushaltshilfe aus, die Erhöhung des Abgeltungsbetrages für Hafenlasten, die Berücksichtigung der Kosten politischer Führung sowie der Nachteilsausgleich führten in Zukunft zu Haushalts erleichterungen. Ein zahlenmäßiger Nachweis für diese Behauptung fehlt im Gesetzentwurf. Tatsächlich ist es so, daß die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs die Kreditfinanzierungsquoten Bremens auf 13,8 % (einschließlich Nachteilsausgleich) und des Saarlands auf 11,8 % bei einem Länderdurchschnitt von 5,1 % reduzieren (1985).

Insgesamt ist damit eine Anhebung des Vorabbetrages Bremens von 50 Mio. DM auf 125 Mio. DM gerechtfertigt.